

ZH_OBERGERICHT PA230012 vom 3. Mai 2023

ZH Obergericht, 2023-05-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PA230012

FR: ZH_OBERGERICHT PA230012 du 3 mai 2023

IT: ZH_OBERGERICHT PA230012 del 3 maggio 2023

Erwägungen

E. 27

April 2023, 17:00 Uhr aus der Klinik entlassen worden (act. 24). 2. Mit der Entlassung aus der Klinik ist die fürsorgliche Unterbringung weg- gefallen und der Beschwerdeführerin fehlt ein schutzwürdiges Interesse an deren Überprüfung (vgl. BGer 5A_675/2013 vom 25. Oktober 2013 E. 3). Das Be- schwerdeverfahren ist abzuschreiben (vgl. § 40 EG KESR und Art. 242 ZPO).

- 3 - 3. Umstande halber sind für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erhe- ben. Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.